

Bereitstellungstag: 07. Juni 2018

Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung vom 05. Juni.2018 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005

Der Rat der Stadt Troisdorf hat auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. Seite 90) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. Seite 90) in seiner Sitzung vom 29. Mai 2018 folgende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der Musikschule werden Jahresgebühren erhoben. Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse seitens des Schülers lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.

Die monatlichen Gebühren berechnen sich für die Jahre 2017 bis 2021 wie folgt:

	Fach	ab 01.01.2017	ab 01.09.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2021
a	Musikalische Früherziehung mit elementarem Kunstbereich	22,50 €		24,00 €	25,00 €
b	Musikalische Grundausbildung mit elementarem Kunstbereich	22,50 €		24,00 €	25,00 €
c	Kreativer Kindertanz	31,50 €		33,00 €	35,00 €
d	Vorballett für Kinder von 4 bis 6 Jahren (45 Minuten)	----	29,00 €	31,50 €	32,00 €
e	Ballettunterricht für Kinder (75 Minuten)	41,50 €		44,00 €	46,00 €
f	Ballettunterricht für Erwachsene (75 Minuten)	48,00 €		50,00 €	52,50 €
g	Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht (bzw. 2. oder 3. Ergänzungsfach) für alle Ergänzungsfächer	12,00 €		13,00 €	14,00 €
h	Chor und Bigband	12,00 €		13,00 €	14,00 €
i	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Kinder – 30 Min. bis zum 8 Lebensjahr	----	25,00 €	26,00 €	27,50 €
j	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern	42,50 €		45,00 €	47,00 €

	für 2 Kinder – 45 Min.				
k	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 3-4 Kinder – 45 Min.*	37,50 €		39,00 €	41,00 €
l	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 2 Erwachsene – 45 Min.	48,00 €		50,00 €	52,50 €
m	Gruppenunterricht in allen Instrumentalfächern für 3-4 Erwachsene – 45 Min.	42,00 €		44,00 €	46,00 €
n	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 30 Min.	52,50 €		55,00 €	58,00 €
o	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 45 Min.	82,50 €		87,00 €	91,00 €
p	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Kinder – 60 Min.**	----	90,00 €	94,50 €	99,00 €
q	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 30 Min.	62,50 €		66,00 €	69,00 €
r	Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern für Erwachsene – 45 Min.	93,00 €		98,00 €	103,00 €

*** Ergänzung zu Buchstabe k:** Die Musikschulleitung kann die Gruppenstärke – falls notwendig – erhöhen. Ab dem 5. Kind beträgt die Gebühr monatlich 30,00 € pro Gruppenteilnehmer.

**** Ergänzung zu Buchstabe p:** Nur auf Antrag, nach Leistungsnachweis des Schülers in einem Beurteilungsvorspiel und anschließender Genehmigung durch die Schulleitung.

Instrumentalschüler zahlen, zur pauschalen Abgeltung der Urheberrechte auf die im Unterricht verwendete Kopien von Literatur an die Gema, zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erhaltenen Kopien, einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 6. Änderung vom 05. Juni 2018 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Troisdorf vom 16. März 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 05. Juni 2018
Stadt Troisdorf



Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister